



Kindertreff  
Münsterlingen

# **Allgemeine Bestimmungen**

**für die familien- und schulergänzende  
Kinderbetreuung "Kindertreff Münsterlingen"**

# Allgemeine Bestimmungen

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Betrieb des Kindertreffs</b> .....	<b>3</b>
1.1 Öffnungszeiten .....	3
1.2 Aufnahmebedingungen .....	3
1.3 Betreuungsangebot .....	3
1.3.1 Änderungen des Betreuungsvertrag .....	3
1.3.2 Flexible Betreuungsplätze .....	4
1.4 Hausaufgaben .....	4
1.5 Abmeldungen und zusätzliche Anmeldungen während dem Semester .....	4
1.6 Betreuung während der Schulferien .....	4
1.7 Regeln, Werte und Grundsätze .....	4
1.8 Interventionsschema .....	5
<b>2. Tarife</b> .....	<b>5</b>
2.1 Tarifsystem .....	5
2.1.1 Tarife während Schulzeit .....	5
2.1.2 Ferientarife .....	6
2.1.3 Elternbeitrag/Ermittlung der Monatspauschale .....	6
2.1.4 Elternbeiträge bei Zusatzmodulen .....	6
2.1.5 Vergünstigter Tarif .....	6
2.2 Besondere Berechnungsgrundlagen .....	6
2.3 Unterlagenverweigerung/unwahre Angaben .....	7
2.4 Mitgliedschaft Verein Kindertreff Münsterlingen .....	7
2.5 Neuberechnung des Elternbeitrages .....	7
2.6 Zahlung .....	8
<b>3. Verpflegung</b> .....	<b>8</b>
<b>4. Krankheiten/Atteste/Medikamente</b> .....	<b>8</b>
4.1 Pflichten der Eltern .....	8
4.2 Krankheit .....	8
4.3 Medikamente .....	9
4.4 Akute Krankheitsfälle und schwere Unfälle .....	9
<b>5. Transport der Kinder</b> .....	<b>9</b>
5.1 Transport zwischen Landschlacht und Scherzingen, Ausflügen und Notfallsituationen .....	9
<b>6. Haftung und Versicherungen</b> .....	<b>9</b>
6.1 Versicherungen .....	9
6.2 Haftung .....	9
<b>7. Elternarbeit</b> .....	<b>9</b>
7.1 Elterngespräche .....	9
7.2 Verknüpfung Schule .....	10
<b>8. Kündigung und Austritt</b> .....	<b>10</b>
8.1 Kündigung eines bestehenden Kindertreffplatzes .....	10
8.2 Kündigung vor Antritt .....	10
8.3 Kündigung durch den Verein Kindertreff .....	10
<b>9. Inkraftsetzung</b> .....	<b>10</b>

# Allgemeine Bestimmungen

---

## 1. Betrieb des Kindertreffs

### 1.1 Öffnungszeiten

- Der Kindertreff ist von Montag bis Freitag von 6.45 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. Während den Schulwochen findet während den Blockzeiten (8.15 Uhr bis 11.45 Uhr) jedoch kein Betreuungsangebot statt.
- Vor offiziellen Feier- und Ruhetagen schliesst der Kindertreff um 17.00 Uhr.
- Am Jahrmarktsmontag, am Freitag nach Auffahrt, die mittleren drei Wochen der Sommerferien sowie vom 24. Dezember bis und mit 2. Januar, bleibt der Kindertreff geschlossen. Allfällige Änderungen können aus dem Jahresplan entnommen werden.

### 1.2 Aufnahmebedingungen

- Im Kindertreff werden schulpflichtige Kinder betreut.
- Aufnahmeberechtigt sind vorrangig Kinder, die in der Gemeinde Münsterlingen die Schule oder den Kindergarten besuchen. Ausnahmefälle können individuell besprochen und genehmigt werden.
- Die Familie verfügt über eine Haftpflichtversicherung.

### 1.3 Betreuungsangebot

Morgen	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
6.45-8.15 Uhr (Modul 1)					

Mittagstisch	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
11.45 – 13.15 (Modul 2)					

Nachmittag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
13.15 – 15.00 (Modul 3a)					
15.00 – 18.00 (Modul 3b)					

Die vereinbarte Betreuungszeit ist verbindlich.

Die gewünschten Module müssen jeweils 8 Wochen oder sofort nach Bekanntgabe des Stundenplans vor dem Beginn des Schuljahres angemeldet werden.

Im Morgenmodul (Modul1) ist ein reichhaltiges Frühstück enthalten.

#### 1.3.1 Änderungen des Betreuungsvertrag

Reduzierungen des Betreuungsvertrages können von Seiten Eltern nur bis Ende April erfolgen. Die Erhöhung der Betreuung ist jederzeit, je nach Kapazität möglich.

# Allgemeine Bestimmungen

---

## 1.3.2 Flexible Betreuungsplätze

Es besteht eine begrenzte Anzahl flexibler Betreuungsplätze. Diese müssen individuell mit der Kindertreff-Leitung besprochen und vom Vorstand genehmigt werden.

Voraussetzung hierfür ist das Arbeiten der Eltern im unregelmässigen Schichtbetrieb.

Diese Plätze müssen mindestens einmal pro Woche genutzt werden.

Die Anmeldung der Module erfolgt zwei Wochen vor Beginn des Monats schriftlich per Mail. Erst nach einer Bestätigungsmail der Leitung sind die Module gebucht und sind verbindlich zu bezahlen. Die Rechnung erfolgt nach der Dienstleistung. Krankheiten oder Abmeldungen werden wie gebucht in Rechnung gestellt.

## 1.4 Hausaufgaben

Die Betreuungspersonen sind nicht für das Erledigen und den Inhalt der Hausaufgaben verantwortlich, jedoch werden die Kinder zum Erledigen der Hausaufgaben motiviert.

Die inhaltlich korrekte und vollständige Erfüllung der Hausaufgaben unterliegt der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

## 1.5 Abmeldungen und zusätzliche Anmeldungen während dem Semester

Geplante Abwesenheiten sollen nach Möglichkeit bis spätestens am Vorabend bis 18.00 Uhr gemeldet werden. Im Interesse der Sicherheit der Kinder muss das Betreuungspersonal wissen, welche Kinder am Mittagstisch und zur Betreuung nicht erscheinen. Verbindliche An- und Abmeldungen sind Pflicht. Die Kosten für Betreuung und Mittagessen können nicht zurückerstattet werden.

Bei Bedarf können zusätzliche Betreuungsmodule besucht werden, müssen jedoch vorgängig bei der Kindertreffleitung angemeldet werden.

## 1.6 Betreuung während der Schulferien

Für die Betreuung während der Schulferien können schriftliche Anmeldungen mit separatem Formular vor Ferienbeginn erfolgen. An- und Abmeldungen können nur bis zum jeweiligen auf dem Ferienformular angegebenen Abgabedatum berücksichtigt werden.

### Module in den Ferien

Modul 1	Modul 2	Modul 3
6.45-13.00	13.00-18.00	6.45-18.00

Ferienmodule sind individuell wählbar und werden separat mit dem Ferientarif abgerechnet.

## 1.7 Regeln, Werte und Grundsätze

Wir legen grossen Wert auf einen respektvollen Umgang untereinander. Mit Hilfe unseres Regelblatts können die Kinder Einsicht auf die Regeln erhalten und sich danach orientieren. Die Eltern dürfen jederzeit Einsicht in die Regeln erhalten. Die Regeln sind grundlegende Gesellschaftsprinzipien. Oder: entsprechen grundlegenden Werthaltungen.

# Allgemeine Bestimmungen

---

## 1.8 Interventionsschema

Beim Verstossen der Regeln gehen wir nach unserem Interventionsschema vor. Dieses erhalten Sie als Anhang beim Unterschreiben des Betreuungsvertrages.

Wird gegen die Regeln wiederholt verstossen, kann es bis zu einem Ausschluss des Kindertreffs führen.

## 2. Tarife

### 2.1 Tarifsysteem

Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen und das Vermögen:

- Von in ungetrennter Ehe lebender Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen) oder
- Von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat)

Es wird auf die neueste definitive Gemeinde- und Staatssteuerrechnung abgestellt. Liegt keine aktuelle definitive Steuerrechnung vor, so werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der aktuellen Einkommensnachweise wie bei der Steuererklärung ermittelt.

Bei einem steuerbaren Vermögen ab CHF 150'000 wird der maximale Tarif berechnet.

	Steuerbares Einkommen pro Haushalt
Tarif 1	Ab CHF 120'001 oder steuerbares Vermögen ab CHF 150'000
Tarif 2	Bis CHF 120'000
Tarif 3	Bis CHF 80'000
Tarif 4	Bis CHF 50'000

#### 2.1.1 Tarife während Schulzeit

Module Tarife	Tarif 1 CHF	Tarif 2 CHF	Tarif 3 CHF	Tarif 4 CHF
<b>Modul 1</b> 6.45 - 8.15 Uhr	13.50	10.50	7.50	4.50
<b>Modul 2</b> 11.45 – 13.15 Uhr	23.50	20.50	17.50	14.50
<b>Modul 3a</b> 13.15 – 15.00 Uhr	15.75	12.25	8.75	5.25
<b>Modul 3b</b> 15.00 – 18.00 Uhr	27.00	21.00	15.00	9.00
<b>Zusatzmodul</b> (Schulfrei)	31.50	24.50	17.50	10.50

# Allgemeine Bestimmungen

---

## 2.1.2 Ferientarife

Module Tarife	Tarif 1 CHF	Tarif 2 CHF	Tarif 3 CHF	Tarif 4 CHF
<b>Modul 1</b> 6.45 - 13.00 Uhr	53.75	41.25	28.75	28.75
<b>Modul 2</b> 13.00 - 18.00 Uhr	35.00	25.00	15.00	15.00
<b>Modul 3</b> 6.45 - 18.00 Uhr	88.75	66.25	43.75	43.75

## 2.1.3 Elternbeitrag/Ermittlung der Monatspauschale

Die einzelnen Elternbeiträge je Kind/Betreuungstag innerhalb einer Woche werden zusammengezählt. Die Summe wird mit der Anzahl Schulwochen pro Jahr multipliziert und durch zwölf geteilt. Dies ergibt die Monatspauschale.

## 2.1.4 Elternbeiträge bei Zusatzmodulen

Allfällige zusätzliche Betreuungsmodule müssen vorgängig mit der Kindertreffleitung abgesprochen werden und können nur bei entsprechendem Platzangebot bewilligt werden.

Die Kindertreffleitung führt über die zusätzlichen Betreuungsmodule Buch. Die zusätzlichen Kosten werden semesterweise in Rechnung gestellt.

## 2.1.5 Vergünstigter Tarif

Von einem vergünstigten Tarif können nur Anwohner der Gemeinde Münsterlingen profitieren. Voraussetzung ist das korrekte Einreichen der Unterlagen mit der Einstufung durch das Steueramt der Gemeinde Münsterlingen. Für Auswertige gilt Tarif 1.

## 2.2 Besondere Berechnungsgrundlagen

Eltern, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.

Wenn wegen Zuzugs in die Gemeinde Münsterlingen keine Steuerdaten bestehen, haben die Eltern Kopien der aktuellen Steuerveranlagung der früheren Wohngemeinde einzureichen.

Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und, sobald vorhanden, eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

Das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen werden wie bei der Steuererklärung ermittelt.

# Allgemeine Bestimmungen

---

## 2.3 Unterlagenverweigerung/unwahre Angaben

Werden Nachweise, die für die Berechnung des Elternbeitrages benötigt werden, von den Eltern nicht erbracht, so wird der Maximaltarif angewendet.

Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem zu tiefen Elternbeitrag oder werden Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen den Steuerbehörden unterschlagen, so wird die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung eingefordert. Wird der Nachzahlungspflicht nicht nachgekommen, so kann die Betreuungsvereinbarung durch die Betreuungsanbieterin aufgelöst werden.

Durch die Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die kommunalen Stellen, die Betreuungsangebote führen, subventionieren oder mitfinanzieren, zwecks Berechnung des Elternbeitrages Einblick in ihre Steuerdaten nehmen können.

## 2.4 Mitgliedschaft Verein Kindertreff Münsterlingen

Nutzer des Angebotes müssen zwingend Mitglied des Vereins sein. Der Jahresbeitrag ist unabhängig von den Tarifen zu bezahlen.

Familien/Konkubinate: CHF 70/Jahr

Alleinstehende und Einzelpersonen: CHF 50/Jahr

## 2.5 Neuberechnung des Elternbeitrages

Eine Neuberechnung des Elternbeitrages erfolgt in der Regel:

- Jederzeit bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses, wobei der Elternbeitrag auf den Ersten des Folgemonats geändert wird
- Nach Vorliegen neuer Einkommens- und Vermögenssteuerdaten, jedoch mindestens einmal jährlich, zum Schuljahresanfang (falls nicht der Maximalkostenbeitrag bezahlt wird)
- Jederzeit bei Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrages haben.
- Wenn sich die massgebende Tarifeinstufung aufgrund einer dauernden Veränderung der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse ändert, so sind die Eltern bei einem Anstieg verpflichtet bzw. bei einer Reduktion berechtigt, eine Neuberechnung des tatsächlichen Elternbeitrages durchführen zu lassen. Bei Neuberechnungen wegen dauernder veränderter Einkommens- oder Vermögensverhältnissen wird das steuerbare Einkommen und Vermögen wie bei einer Steuererklärung ermittelt. Unterbleibt die Meldung durch die Eltern, so:
- Erfolgen von der Betreuungsanbieterin keine rückwirkenden Rückzahlungen
- Fordert die Betreuungsanbieterin die geschuldeten zusätzlichen Elternbeiträge nach.
- Die Anpassung des Elternbeitrages erfolgt auf den Ersten des Folgemonates.

# Allgemeine Bestimmungen

---

## 2.6 Zahlung

Für die Betreuungskosten gilt **Vorauszahlung**, das heisst, dass die errechnete Monatspauschale bis spätestens am 5. des jeweiligen Monats (am besten per Dauerauftrag) bezahlt werden muss. Es werden keine monatlichen Rechnungen gestellt.

Durch die Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung verpflichten sich die Eltern, den Elternbeitrag pünktlich zu entrichten.

Kommen die Eltern den vereinbarten Pflichten nicht nach, kann die Betreuungsanbieterin die Betreuungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung auflösen.

Wird ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, so erfolgt grundsätzlich keine Reduktion bzw. Rückzahlung des Elternbeitrages. Der Vereinsvorstand kann Ausnahmen definieren.

Zahlungen haben auf das folgende Konto zu erfolgen:

Raiffeisenbank Regio Altnau  
Kindertreff Münsterlingen  
Buregass 5  
8596 Scherzingen  
IBAN: CH40 3080 8001 9265 4404 8

## 3. Verpflegung

Das Mittagessen während den Schulwochen wird von einer Köchin vor Ort frisch zubereitet. Auf eine ausgewogene, gesunde und kindergerechte Ernährung wird grossen Wert gelegt. Verwendet wird ausschliesslich Schweizer Fleisch und Fisch aus nachhaltiger Fischerei. Während der Ferienzeit kocht das Betreuungspersonal selbst oder gemeinsam mit den Kindern.

## 4. Krankheiten/Atteste/Medikamente

### 4.1 Pflichten der Eltern

Die Eltern informieren die Kindertreffleitung bereits bei der Anmeldung der Kinder über bestehende Krankheiten oder Allergien.

### 4.2 Krankheit

Sollte ihr Kind an einer ansteckenden Infektionskrankheit oder Fieber erkrankt sein, ist vom Besuch des Kindertreffs/Mittagstisches abzusehen. Die Kindertreffleitung entscheidet darüber, ob ein Kind zurückgewiesen bzw. abgeholt werden muss. Im Zweifelsfall wird ein ärztliches Attest über die Infektionsfreiheit des Kindes verlangt.

Leichte Krankheiten und kleinere Verletzungen (z.B. Erkältungen, Insektenstiche, Schürfwunden, etc.) werden im Kindertreff vom Betreuungspersonal behandelt.

Wir befürworten, dass die Kinder die vom Kinderarzt empfohlenen Impfungen haben.

Bei Epidemien/Pandemien können andere Regelungen gelten.



# Allgemeine Bestimmungen

---

## 4.3 Medikamente

Medikamente werden prinzipiell nur durch ausgebildetes Betreuungspersonal verabreicht. Private Medikamente müssen mit Namen beschriftet und mit entsprechenden Verabreichungsinformationen bei der Gruppen- bzw. Kindertreffleiterin abgegeben werden. Medikamente welche fiebersenkend wirken oder klare Krankheitssymptome aufheben, werden nicht verabreicht.

## 4.4 Akute Krankheitsfälle und schwere Unfälle

Sollte ihr Kind im Kindertreff erkranken oder verunfallen, werden Sie sofort benachrichtigt. Wenn kein Elternteil oder eine andere von Ihnen bestimmte Bezugsperson erreicht werden kann, werden wir nach eigenem Ermessen, besonders im Notfall die Klinik für Kinder und Jugendliche des Kantonsspital Münsterlingen aufsuchen.

Bei ganz dringenden Notfällen wird der Notfalldienst (144) kontaktiert.

## 5. Transport der Kinder

### 5.1 Transport zwischen Landschlacht und Scherzingen, Ausflügen und Notfallsituationen

Die Fahrten für die Kinder aus Landschlacht werden mit einem organisierten Transport (Kindertreff Bus) angeboten. Mit der Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung erklären sich die Eltern einverstanden, dass das/die Kind/er mit den vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen im dafür vorgesehenen Kindertreff-Fahrzeug oder auch im Privatauto der Erzieherin, mitfahren dürfen. Die Fahrzeuge sind mit zertifizierten und neuwertigen Kindersitzen ausgestattet. Zusätzlich haben die Hauptfahrer eine zusätzliche praktische Fahrprüfung absolviert im Bereich Personentransport.

## 6. Haftung und Versicherungen

### 6.1 Versicherungen

Jedes Kind muss in der Schweiz gültig kranken-, unfall- und haftpflichtversichert sein.

### 6.2 Haftung

Für den Verlust oder für eine Beschädigung von persönlichen Dingen durch andere Kinder übernimmt der Verein keine Haftung.

## 7. Elternarbeit

### 7.1 Elterngespräche

Regelmässiger Austausch zwischen Eltern und der Kindertreff-/Gruppenleitung sind die Basis für eine Erziehungspartnerschaft zugunsten des Kindes. Die Eltern sind verpflichtet, an einem von der Kindertreff-/Gruppenleitung gewünschten Gespräch teilzunehmen. Auch die Eltern haben das Recht, solch ein Gespräch zu wünschen. Beides erfolgt nach vorheriger Absprache.

# Allgemeine Bestimmungen

---

## 7.2 Verknüpfung Schule

Ausgebildetes Betreuungspersonal darf sich mit dem Lehrpersonal/Schulleitung über besondere Situationen und Geschehnisse austauschen. Das Wohl des Kindes steht dabei im Vordergrund.

***Es liegt in der Verantwortung der Eltern, den Kindertreff über Schulreisen, Lager und weitere Schulanlässe zu informieren!***

## 8. Kündigung und Austritt

### 8.1 Kündigung eines bestehenden Kindertreffplatzes

Die Kündigung eines Kindertreffplatzes hat mindestens 2 Monate im Voraus auf Monatsende schriftlich bei der Kindertreffleitung zu erfolgen. Ansonsten bleiben die bestehenden Betreuungs- und Bestimmungen und daraus erfolgende Zahlungsverpflichtungen gültig. Kündigungen während dem Schuljahr für das laufende Schuljahr sind nur bis Ende Februar per April möglich, ausgenommen per Ende Schuljahr.

### 8.2 Kündigung vor Antritt

Bei Kündigungen des Betreuungsvertrages vor Antritt der Betreuung gilt grundsätzlich eine Kündigungsfrist von 2 Monaten. Die Kündigung erfolgt auch hier per Monatsende. Wird seitens der Eltern der Vertrag weniger als zwei Monate vor Vertragsbeginn gekündigt, wird in jedem Fall eine Entschädigung in der Höhe von zwei Monatsbeiträgen fällig.

### 8.3 Kündigung durch den Verein Kindertreff

In begründeten Fällen behält sich der Verein das Recht vor, den Betreuungsvertrag aufzulösen.

## 9. Inkraftsetzung

Die vorliegenden Bestimmungen treten auf den 5. Februar 2024 in Kraft.

Münsterlingen, 07.11.2023

Verein Kindertreff Münsterlingen



Maria Garrido  
Leitung Kindertreff



Andrea Epper  
Präsidentin